

Verhaltenskodex für die Lieferanten der Competec Gruppe

Präambel

Als führendes E-Commerce und Handelsunternehmen weiss die Competec Gruppe um ihre besondere Rolle als Mittler zwischen Herstellern, Lieferanten und Konsumenten. Die Competec Gruppe bekennt sich deshalb zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und insbesondere zur Achtung der Menschenrechte. Hierbei bringen wir ökologische, ökonomische und soziale Zielsetzungen in Einklang, um unsere Verantwortung in der Gesellschaft wahrzunehmen. Die Beachtung dieser Prinzipien erwartet die Competec Gruppe auch von ihren Lieferanten.

Als Grundpfeiler zur gemeinsamen effektiven Umsetzung dieser Prinzipien dient der vorliegende Code of Conduct der Competec Gruppe (kurz: „CoC“). Der CoC definiert die Mindeststandards zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, die Lieferanten bei Geschäftsvorgängen mit Unternehmen der Competec Gruppe zu beachten und einzuhalten haben. Als Unternehmen der Competec Gruppe im Sinne dieses Verhaltenskodexes gelten folgende Unternehmen: Alltron AG, Brack.ch AG, Competec Logistik AG, Medidor AG, Jamei AG, Furber AG und Competec Service AG. Diese Unternehmen werden nachfolgend nicht mehr genannt sind aber explizit eingeschlossen.

Die nachfolgenden Anforderungen beruhen im Wesentlichen auf international gültigen Standards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention und anwendbaren Konventionen der ILO sowie der Gesetzgebung des jeweiligen Landes.

18. Juli 2023

Martin Lorenz

CEO Competec Gruppe

Inhalt

- Präambel 1
- 1. Anwendbarkeit des Verhaltenskodex, Gesetzestreue, Nachweispflicht 3
- 2. Sicherheit und Gesundheit..... 3
- 3. Umwelt und Klimaschutz 3
- 4. Bestechung und Korruption..... 4
- 5. Kinderarbeit..... 4
- 6. Vergütung und Sozialleistungen 4
- 7. Diskriminierung 5
- 8. Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit oder Menschenhandel 5
- 9. Sanktionen, Handelsembargos und Ausfuhrkontrollen..... 5
- 10. Datenschutz & Datensicherheit..... 5
- 11. Geistiges Eigentum, Geschäfts-, und Betriebsgeheimnisse 6
- 12. Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex 6
- 13. Implementierung 6
- Versionierung 7

1. Anwendbarkeit des Verhaltenskodex, Gesetzestreue, Nachweispflicht

Lieferanten im Sinne dieses Verhaltenskodex, von denen wir die Einhaltung aller unserer hierin aufgeführten Standards und Ansprüche erwarten, sind alle Dritte die für, im Namen von oder gemeinsam mit der Competec Gruppe, oder einer Tochtergesellschaft tätig werden. Die Competec Gruppe möchte damit sicherstellen, dass die Werte und Erwartungen aus diesem Verhaltenskodex entlang der gesamten Supply Chain eingehalten werden. Um ein grösstmögliches Mass an Vertrauen und Transparenz zu schaffen, verpflichtet sich jeder Lieferant der Competec Gruppe dazu, die Voraussetzungen dieses Verhaltenskodex bei sich und bei seinen jeweiligen Lieferanten durch geeignete Dokumentation und schriftliche Bestätigung nachzuweisen.

2. Sicherheit und Gesundheit

Es ist die Verantwortung des Lieferanten, gemäss den arbeitsrechtlichen Vorschriften am Beschäftigungsort für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu sorgen.

Der Lieferant muss geeignete Massnahmen ergreifen, um Unfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsschäden im Zusammenhang mit der Tätigkeit zu vermeiden. Dazu gehören die Festlegung und Umsetzung von Sicherheitsstandards und Schutzmassnahmen, um potenzielle Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu erkennen, zu vermeiden und zu beseitigen. Es ist auch wichtig, sicherzustellen, dass die Beschäftigten regelmässig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmassnahmen informiert und geschult werden. Alle diese Massnahmen sollten von dem Lieferanten dokumentiert werden.

3. Umwelt und Klimaschutz

Der Lieferant hat alle geltenden nationalen und internationalen Umweltgesetze einzuhalten und dafür zu sorgen, dass er jederzeit die gültigen Genehmigungen und Registrierungen einholt. Der Lieferant erkennt, dass Umweltverantwortung wichtig ist, er schont die Ressourcen und belastet die Umwelt so wenig wie möglich. Er verpflichtet sich, umweltbewusste Praktiken zu entwickeln, einzuführen und einzuhalten.

Der Lieferant ist angehalten, mit natürlichen Ressourcen sparsam umzugehen und die Nutzung ihrer Energiequellen, dort wo möglich, auf Erneuerbare Energien umzustellen.

Wir erwarten von unserem Lieferanten, dass er sich aktiv für den Schutz und Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen einsetzt. Dies beinhaltet die Vermeidung von

schädlichen Bodenveränderungen, Luft- oder Gewässerverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen und übermäßigem Wasserverbrauch. Des Weiteren muss er sicherstellen, dass sämtliche Aktivitäten nicht die Gesundheit von Personen gefährden, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen erschweren oder verwehren und die natürlichen Grundlagen für die Nahrungsmittelproduktion erheblich beeinträchtigen. Wo immer möglich sollen anfallende Abfälle recycelt oder vermieden werden.

Die Wichtigkeit der Biodiversität liegt darin, dass sie die Grundlage für das Funktionieren von Ökosystemen bildet und somit essenziell für das Überleben und Wohlergehen aller Lebewesen, einschließlich des Menschen, ist. Unsere Lieferanten verpflichten sich daher, die Biodiversität zu schützen und zu erhalten, indem sie nachhaltige Praktiken fördern und den Einsatz von umweltfreundlichen Materialien und Ressourcen priorisieren.

4. Bestechung und Korruption

Die Competec Gruppe duldet keinerlei Bestechung oder Korruption.

Der Lieferant darf nichts wertvolles Versprechen oder anbieten, um die Handlungen oder Entscheidungen von Competec und alle seine Tochtergesellschaften zu beeinflussen.

Der Lieferant wird aufgefordert, Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsrichtlinien in allen Geschäftsbereichen umzusetzen. Wenn in einem bestimmten Land Geschenke gemäss den örtlichen Bräuchen und Höflichkeitsregeln akzeptiert werden, ist zu beachten, dass dadurch keine verbindlichen Abhängigkeiten entstehen und die geltenden landesrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen.

5. Kinderarbeit

Es ist untersagt, Personen unter 15 Jahren direkt oder indirekt zu beschäftigen, es sei denn, es gibt anerkannte Ausnahmen gemäss den Bestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Kinder und Jugendliche sind vor wirtschaftlicher Ausbeutung, gefährlicher Arbeit, Beeinträchtigung ihrer Ausbildung sowie vor Gefährdung ihrer Gesundheit, physischen, mentalen, geistigen, moralischen oder sozialen Entwicklung zu schützen.

6. Vergütung und Sozialleistungen

Der Lieferant hat die Verpflichtung sicherzustellen, dass ihren Beschäftigten ein angemessener Lohn gezahlt wird, der mindestens dem gesetzlichen, tariflichen oder branchenüblichen Mindestlohn entspricht, sofern vorhanden. Falls am Beschäftigungsort

weder gesetzliche, tarifliche noch branchenübliche Mindestlöhne existieren, muss der Lieferant sicherstellen, dass der gezahlte Lohn im Wesentlichen die grundlegenden Bedürfnisse der Beschäftigten deckt und individuellen Umständen (wie Nebenverdiensten, Teilzeitarbeit usw.) Rechnung trägt.

7. Diskriminierung

Es ist strikt untersagt, jegliche Form von Diskriminierung bei Einstellung, Beschäftigung und Lohnzahlung zuzulassen. Insbesondere ist jede Art von Ungleichbehandlung aufgrund der nationalen und ethnischen Abstammung, sozialen Herkunft, des Gesundheitszustands, der Behinderung, sexuellen Orientierung, Alters, Geschlechts, politischen Meinung, Religion oder Weltanschauung, Hautfarbe, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation oder anderer persönlicher Merkmale verboten, sofern sie nicht durch die Erfordernisse der Beschäftigung gerechtfertigt ist.

8. Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit oder Menschenhandel

Die Competec Gruppe duldet in keiner Form Sklaverei, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung, Menschenhandel oder unfreiwillige Arbeit, einschliesslich staatlich verordneter Zwangsarbeit. Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln, und niemand darf verbaler, psychischer, physischer, sexueller und/oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden.

9. Sanktionen, Handelsembargos und Ausfuhrkontrollen

Unser Lieferant hält sich an Sanktionen, Handelsembargos und Ausfuhrkontrollen, die ihm von allen Staaten, in denen er tätig ist, auferlegt werden. Im Falle solcher Restriktionen darf er keine Geschäfte mit bestimmten Ländern, Unternehmen oder Einzelpersonen tätigen, um die Waren und Dienstleistungen an uns zu verkaufen. Ausserdem ist unser Lieferant dazu verpflichtet, den Ausfuhrkontrollbestimmungen Folge zu leisten, die die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr bestimmter Waren, Dienstleistungen und Technologien verbietet oder beschränkt. Dies umfasst auch die Vermittlung von (Rück-) Versicherungen, die die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr erleichtern.

10. Datenschutz & Datensicherheit

Für unseren Lieferanten steht Datenschutz an erster Stelle: Diese setzen die Vorgaben der DSGVO sowie der Schweizer Datenschutzgesetzgebung (DSG) – sofern auf sie anwendbar

– und der anwendbaren landesrechtlichen Gesetze mustergültig um und beherzigen die Grundsätze „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“.

Sie achten auf die Einhaltung der allerneuesten Standards für die Datensicherheit und bedienen sich nur solcher Auftragsverarbeiter, die den gleichen Anforderungen entsprechen und sich dem Lieferanten gegenüber entsprechend verpflichten haben. Zugehörige IT-Lösungen und -Komponenten entsprechen den einschlägigen Regeln der Kunst ("State of the Art", "Good Practice") und werden stets auf dem aktuellstem Softwarestand gehalten. Gleichzeitig wird der Zugriff auf Daten nach dem "Least Privilege" und "Need to know" Prinzip gewährt. Unser Lieferant innerhalb des EWR vermeidet eine Übertragung von personenbezogenen Daten ausserhalb des EWR, soweit möglich.

11. Geistiges Eigentum, Geschäfts-, und Betriebsgeheimnisse

Unser Lieferant respektiert das geistige Eigentum einschliesslich aller Geschäfts und Betriebsgeheimnisse (unabhängig davon, ob sie als solche gekennzeichnet sind, oder nicht) Dritter. Besonders achtet unser Lieferant darauf, keine geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte Dritter zu verletzen.

12. Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex

Der Lieferant sichert zu, dass die Competec Gruppe selbst oder von ihr autorisierte unabhängige Dritte bei Bedarf in seinen oder den Arbeitsstätten seiner Lieferanten (Lieferanten oder Dienstleister, einschliesslich Subunternehmer) die Einhaltung der Grundsätze dieses Verhaltenskodex überprüfen darf. Die entsprechenden Arbeitsstätten werden vom Lieferanten benannt.

Im Falle von Verstössen gegen den Verhaltenskodex ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich angemessene Korrekturmassnahmen einzuleiten, die vom Auditor in einem Korrekturplan dokumentiert werden, und diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, auf Anforderung der Competec Gruppe Nachweise für die Umsetzung der Korrekturmassnahmen zu teilen.

13. Implementierung

Von dem Lieferanten der Competec Gruppe wird erwartet, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um den Lieferantenkodex entsprechend zu kommunizieren und implementieren.

Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten.

Unternehmen

Kreditorennummer (Competec intern)

Name Vorname

Name Vorname

Funktion

Funktion

Ort Datum

Ort Datum

Unterschrift

Unterschrift

Versionierung

Verantwortliche Abteilung: Prozess und Einkaufsmanagement

Revisionsintervall: 12 Monate

Datum	Ersteller / Änderung	Abteilung	Gültig ab
27.04.2023	Patrick Itel	Prozess und Einkaufsmanagement	01.05.2023
17.07.2023	Patrick Itel	Prozess und Einkaufsmanagement	01.08.2023